

## Hygieneplan der FOSBOS Weißenburg

An der FOSBOS Weißenburg gelten aufgrund der im Kontext der Covid 19-Pandemie erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen für das Schuljahr 2020/21 folgende Regelungen zum Infektionsschutz. Die Klassenleitungen weisen die SchülerInnen ausführlich auf diese Regeln hin und verdeutlichen die Wichtigkeit der Einhaltung. Dieser Hygieneplan hängt in allen Klassenräumen und im Lehrerzimmer aus.

### 1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch keine 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

#### a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Benutzung der an den Eingängen und den Fluren stehenden Desinfektionsmittelpender
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) und Beachten der Abstandsaufkleber (siehe Pkt. 2)
- Einhalten der Husten- u. Niesetikette (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern der Körperkontakt nicht zwingend unterrichtlich/pädagogisch notwendig ist.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

#### b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume, z. B. auch auf Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume.

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (besonders Tastatur u. Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist, müssen vor u. nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen/Nase/Mund) eingehalten werden.

### **c) Hygiene im Sanitärbereich**

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Die Trockengebläse sind derzeit außer Betrieb.
- Die Regeln zum richtigen Händewaschen hängen in allen Toiletten aus.

## **2. Mindestabstand**

Generell soll im Schulgebäude wo immer es möglich ist, auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, v. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Aufgrund der derzeit positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens kann jedoch im Rahmen des Unterrichts sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen SchülerInnen verzichtet werden.

Es ist deswegen ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich. Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von SchülerInnen zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist dennoch auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

## **3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, SchülerInnen, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

### **Diese Regel gilt ohne Ausnahme in den ersten beiden Schulwochen!**

Falls sich in den ersten beiden Schulwochen keine negative Entwicklung zeigt, sind ab der dritten Schulwoche von der Pflicht ausgenommen:

- SchülerInnen
  - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
  - während des Ausübens von Musik und Sport
  - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
  
- Lehrkräfte und sonstiges Personal
  - soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den SchülerInnen)
  - im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz
  - bei Sportlehrkräften der Ort des Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen).
  
- alle Personen,
  - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausen, erforderlich ist.
  - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).

Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er erneut getragen werden soll. Die MNB soll nicht auf dem Tisch im Klassenzimmer gelegt werden!

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte regelmäßig gem. Vorschrift gereinigt werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Bei defekter oder vergessener MNB stehen Ersatz-MNB zur Verfügung.

#### **4. Infektionsschutz im Fachunterricht**

Sportunterricht u. Musikunterricht werden nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt.

#### **5. Pausenverkauf**

Ein Pausenverkauf findet statt, es muss jedoch das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten werden. Der Pausenverkauf an der FOSBOS Weißenburg erfolgt deswegen an zwei getrennten Verkaufsstellen. Damit der Mindestabstand leichter eingehalten werden kann, sind entsprechende Bodenmarkierungen angebracht. Die an den beiden Verkaufsstellen anstehenden Schüler stehen in getrennten Schlangen, welche zudem durch mobile Trennwände voneinander separiert sind. Das Passieren der Verkaufsstellen erfolgt in einem Einbahnstraßen-System, damit mögliche Begegnungen vermieden werden. Hand-Desinfektionsmittel steht an beiden Verkaufsstellen für die Schüler zur Verfügung.

#### **6. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Konferenzen, Besprechungen u. Versammlungen werden auf das notwendige Maß begrenzt u. unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt.

#### **7. Schülerbeförderung**

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, d. h. in den Wartehäuschen, an den Haltestellen und in den Verkehrsmitteln herrscht Maskenpflicht.

#### **8. Corona Warn-App**

Wir empfehlen dringend, die Corona Warn-App zu verwenden.

#### **9. SchülerInnen mit Grunderkrankungen**

SchülerInnen mit Grunderkrankungen können nur auf Antrag und nur nach Vorlage eines entsprechenden Attestes für längstens 3 Monate vom Präsenzunterricht befreit werden.

Weißenburg, 03. September 2020

Klaus Drotziger  
Oberstudiendirektor